

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1998

Geschäftszahl

97/06/0231

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH 1995/09/14 94/06/0160 1

Stammrechtssatz

Bei den Interessen des Schutzes des Landschaftsbildes und Ortsbildes, die gemäß § 31 Abs 3 VlbG BauG 1972 bei der Erteilung der Baubewilligung zu beachten sind, handelt es sich um solche öffentlich-rechtlichen Vorschriften iSd § 30 Abs 2 VlbG BauG 1972 die nicht im § 30 Abs 1 VlbG BauG 1972 genannt sind.